

BEBAUUNGSPLAN GEMARKUNG -STADT ERDING AM RENNPFELDWEG FL. NR. 1578 / 1 „ÖSTLICH DER LETHNERSTRASSE“

Die STADT ERDING erläßt aufgrund der §§ 2, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461) Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVC) in der Fassung vom 26.11.1965 (BGBl. I S. 1227) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- öffentliche Verkehrsflächen
- öffentliche Grünfläche
- öffentlicher Kinderspielfeld
- private Grünflächen (Gemeinschaftsanlage)
- Straßenbegrenzungslinie
- Beugrenze
- Behaumung mit 1 Vollgeschoss zwingend
- Behaumung mit 2 Vollgeschossen zwingend
- Behaumung mit 4 Vollgeschossen zwingend
- Flachdach
- Satteldach
- Gemeinschaftsgaragen, Gemeinschaftsstellplätze
- Stellplätze
- Müllboxplätze
- Sichtdreiecke
- Maßzahlen in Metern
- Eisenbahn
- Tranestation

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Das Baugebiet wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
2. Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:
 - a) für die Gebäude mit IV Vollgeschossen
 Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4
 Geschossflächenzahl (GFZ) = 1,0
 - b) für die Gebäude mit II Vollgeschossen
 Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4
 Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,8
 - c) für die Gebäude mit I Vollgeschoss
 Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4
 Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,5
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist offene Bauweise vorgeschrieben. Soweit sich aus der Planfestsetzung eine Überschreitung der Höchstlänge im Sinne des § 22 BauNVO ergibt, wird diese für zulässig erklärt. Ergeben sich aus der Planfestsetzung geringere Abstandsflächen als die in Art. 6 und 7 BayBO, werden diese für zulässig erklärt. Die Hausgruppen sind jeweils einheitlich in Bezug auf Gestaltung der Fassaden, auf Außenputzart sowie auf Gestaltung der Außenanlagen herzustellen.
4. Für die II-geschossigen Gebäude wird Satteldach mit 38° Dachneigung und Eindeckung mit roten Planen festgesetzt. Die Traufhöhe darf 6,50 m über Gelände nicht übersteigen. Dachgeschosslaufbau ist gestattet. Ein Kniestock von max. 0,50 m Höhe ist zugelassen. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
5. Für Garagen wird Flachdach vorgeschrieben.
6. Innerhalb der Sichtflächen der eingezzeichneten Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen sind bauliche Anlagen, Bepflanzung sowie Stapelungen unzulässig.
7. Die Vorgärten der Häuser sind von Umzäunungen frei zu halten. Im übrigen wird ein Maschendrahtzaun von max. 0,80 m Höhe zwischen schmalen Eisenstößen zugelassen.
8. Die Erdgeschosß-Fußbodenoberkante darf
 - a) bei eingeschossiger Bebauung höchstens 0,45 m
 - b) bei mehrgeschossiger Bebauung höchstens 0,60 m über Erschließungsweg bzw. Straßeneberkante liegen.
9. Entlang des Rennfeldweges ist eine Zeile Bäume bodenständiger Art zu pflanzen.
10. Die Kosten für den Unterhalt und Betrieb der Straßenbeleuchtung bei den Eigenüberwegen werden von der Stadt Erding getragen.
11. Anstelle von Einzelantennen werden für jede Hauszeile nur eine Gemeinschaftsantenne zugelassen.
12. Für Flachdachbalkongalvris ist Ölfäuerung nicht gestattet.
13. Die Höhe der Baukörper dürfen max. 15 m nicht überschreiten.

C. HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- anzuliebende Grundstücksgrenzen
- bestehende Gebäude
- vorgeschlagene Baukörper
- Flurstücknummern
- Vorschlag für die Grundstücksteilung
- Gemeinschulgrenze
- Eigentumswege

D. VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 29.9.1970 bis 29.1.1971 im Rathaus Erding öffentlich ausgestellt.
2. Die Stadt Erding hat mit Beschluß des Stadtrats vom 18.12.1971 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
3. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 3.3.1971 Nr. II/2b-IVB6-6102 ED 9-1 gemäß § 11 BBauG genehmigt.
4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 17.5.1971 bis 18.6.1971 im Rathaus Erding gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 17.5.1971 ortsüblich durch Anschlag an den Gde-Tafeln bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

STADT ERDING

(Schödl)
1. Bürgermeister

STADT ERDING

(Schödl)
1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 61
Fassung vom 17.05.1971
Rechtsverbindlich seit 17.05.1971



5. Die Änderungen gemäß RE vom 3.71 Nr. II/2b-IV B 6-6102-ED 9-1 wurden im Plan Vorgekommen, vom Stadtrat am 6.5.71 Nr. 21 beschlossen und werden hiermit bestätigt.

PLANFERTIGER
EIWOBAU MÜNCHEN GMBH & CO KG
6. AUGUST 1970
1. ANDERUNG 8. SEPT. 1970 2. ANDERUNG 4. DEZ. 1970

(Schödl)
1. Bürgermeister

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -